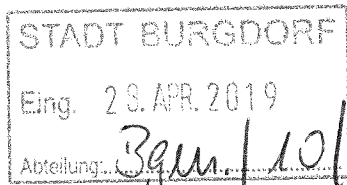


Freie Burgdorfer

Fraktion
im Burgdorfer
Stadtrat

Rüdiger Nijenhof

Fraktionsgeschäftsstelle:
Heinrichstraße 8
31303 Burgdorf



An die Stadt Burgdorf
z.Hd. Bürgermeister Baxmann
- per E-Mail-

Burgdorf, der 26. April 2019

Antrag – Grundsatzbeschluss zum Thema soziales und bezahlbares Wohnen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

gerade haben wir von der Region mitgeteilt bekommen, dass in unserer Stadt 1010 Wohnungen fehlen, davon 240 geförderte. In der Diskussion wird leider immer nur von der Sozialquote gesprochen. Eine so geförderte Wohnung kann aber nur erhalten, wer aufgrund seines Einkommens den sogenannten „B-Schein“ erhält. Viele junge Paare und junge Familien aber erhalten diesen „B-Schein“ nicht und können sich dennoch kaum noch eine Wohnung leisten. Daher beantrage ich auch im Namen meiner Fraktion:

Der Rat beschließt als Selbstbindung zur Schaffung von öffentlich geförderten bzw. bezahlbaren Wohnraum, in allen geeigneten Bebauungsplänen (Neuaufstellung und Bestand) Flächen für den sozialen Wohnungsbau auszuweisen. Als Zielvorgabe werden 25% für sozialen¹ und 20% für bezahlbaren Wohnungsbau² formuliert. Sofern Planflächen als nicht geeignet angesehen werden oder abweichende Zielvorgaben verfolgt werden, ist dieses zu begründen und nach Möglichkeit später nachzuholen. Insbesondere wird die Verwaltung beauftragt, mit Wohnungsbaugenossenschaften und anderen ähnlich geeigneten Vermietern im öffentlich geförderten Wohnraum Verhandlungen aufzunehmen um diese zu entsprechenden Baumaßnahmen zu ermuntern.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

¹ Dies entspricht dem bisher in den Diskussionen immer genannten Satz. Hierbei handelt es sich um den sogenannten „Sozialen Wohnungsbau“, bei dem der „B-Schein“ vorausgesetzt wird.

² Die Stadtverwaltung Neustadt aRbge schreibt: „Der Begriff „bezahlbarer Wohnraum“ wird häufig verwendet; er ist jedoch nicht allgemeingültig bestimmt. Es wäre die Festlegung einer tragbaren Mietbelastungsquote erforderlich, welche auch regelmäßig dem durchschnittlichen Bruttoeinkommen sowie den Mietsteigerungen anzupassen wäre. Es wird empfohlen, bei der weiteren Umsetzung des Ratsbeschlusses die Definitionen des Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetzes (NWoFG) zu verwenden. Bei der Förderung nach § 3 Abs. 2 NWoFG darf eine Nettokaltmiete von 5,60 €/m² Wfl./Monat nicht überstiegen werden, bei der Förderung nach § 5 Abs. 2 DVO-NWoFG muss eine Nettokaltmiete von 7,00 €/m² Wfl./Monat eingehalten werden. Im Verhältnis ist bei frei finanziertem Wohnungsbau eine monatliche Miete von 10,00 €/m² kaum zu erreichen. Zur Verdeutlichung ist als Anlage eine Übersicht der entsprechenden Bruttoeinkommen beigelegt. Die Untere Einkommensgruppe entspricht den 0%, während die beiden Mittleren Einkommensgruppen +20% und +60% bedeuten. Die geförderten Wohnungen nach § 3 NWoFG sind den Unteren Einkommensgruppen (B-Schein) vorbehalten, die nach § 5 DVO-NWoFG geförderten Wohnungen können auch die Mittleren Einkommensgruppen beziehen (B-Schein+). Die NBank fördert beide Modelle, die Region Hannover jedoch nur die B-Schein-Wohnungen.“





Beste Grüße
Rüdiger Nijenhof

